

A large field of white umbrellas, viewed from a low angle, creating a sense of depth and repetition. In the center of the field, one umbrella is a distinct dark blue color, standing out from the rest. The umbrellas are arranged in a grid-like pattern, receding into the distance where they become more blurred.

HUB Hanseatische
Unternehmensberatung für betriebliche
Versorgungswerke GmbH

Hamburg, 12.10.2015

HUB – Kompetenzen

- **HUB | Rentenberatung**
Rechtsdienstleistungen rund um die betriebliche Altersversorgung
- **HUB | bAV-Service**
Verwaltung und laufende Betreuung betrieblicher Versorgungswerke

Sozialpartnermodell

Drucksache 18/4542
02.04.2015

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Corinna Rüfter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/4364 –

Die Rolle der betrieblichen Altersversorgung im Drei-Säulen-Modell

2. In welchem Rahmen werden derzeit die Vorschläge der Bundesregierung zum „Neuen Sozialpartnermodell Betriebsrente“, die laut Referentenentwurf vom 23. Januar 2015 die Einführung eines § 17b BetrAVG vorsehen, diskutiert, welche Fragen stehen dabei im Mittelpunkt, und bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Beim „Neuen Sozialpartnermodell Betriebsrente“ handelt es sich nicht um einen Referentenentwurf, sondern um einen Diskussionsvorschlag des BMAS, wie die betriebliche Altersversorgung über eine bessere Einbindung der Tarifvertragsparteien gestärkt werden könnte. Das Modell wird derzeit mit den Beteiligten, also in erster Linie den Sozialpartnern, ergebnisoffen erörtert.

Sozialpartnermodell

Worum geht es:

- Verbreitung der bAV im Mittelstand
- Allgemeinverbindliche Tarifverträge in Fläche/Branche
- Verdrängung bestehender Systeme

Sozialpartnermodell

- Nur Tarifverträge
- Durchführung über neue gemeinsame Einrichtungen
- Geltung auch für nichttarifgebundene AG/AN, wenn Geltung vereinbart
- „Pay and Forget“ – Für AG echte Beitragszusage ohne Einstandspflicht
- Auf Ebene der gemeinsamen Einrichtung: BZML
- PSV aG sichert die gemeinsame Einrichtung – Paradigmenwechsel
- Nur Pensionskasse oder Pensionsfonds
- Abweichungen von § 16 BetrAVG möglich

Sozialpartnermodell

BMAS entwickelt weiter:

- Es könnten auch Direktversicherungen einbezogen werden
- Absicherung über Protektor
- Gemeinsame Einrichtung müsse nicht zwingend neu von den Tarifvertragsparteien geschaffen werden, sondern man könnte auf bestehendes zurückgreifen und damit die Geschäftsbesorgung extern vornehmen lassen

Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie

- Die Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenanwartschaften wird drei Jahre festgelegt werden (aktuell: 5 Jahre)
- Das Mindestalter für den Erwerb unverfallbarer Ansprüche wird auf 21 Jahre herabgesetzt werden (aktuell 25 Jahre)
- Die Gleichbehandlung von ausgeschiedenen und aktiven Mitarbeitern bei Anwartschaftsanpassungen wird festgeschrieben (Dynamisierung von Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter)
- Abfindung von Betriebsrentenanwartschaften sind bei Arbeitgeberwechsel ins EU-Ausland nur noch einvernehmlich
- Klarstellung im § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVGAnpassung erfüllt wenn....die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung [] oder über eine Pensionskasse [] durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden

ABFINDUNGSVERLANGEN

LAG Bremen v. 22.06.2011 2 Sa 76/10

LAG Hamm v. 19.02.2014 4 Sa 1384/13

2 Urteile – Zwei Entscheidungen - Beide rechtskräftig

ABFINDUNGSVERLANGEN

LAG Bremen v. 22.06.2011 2 Sa 76/10

Der Fall

- Mitarbeiterin hatte Arbeitsvertrag mit dynamischen Verweis auf Tarifvertrag
- Mitarbeiterin hatte eine Entgeltumwandlung vorgenommen.
- Durchführungsweg: Pensionskasse
- Mitarbeiterin kündigte PK durch Schreiben an PK im laufenden Arbeitsverhältnis
- Diese stimmte vorbehaltlich einer entsprechenden Kündigung durch ArbG zu
- Mitarbeiterin machte wirtschaftliche Notlage geltend
- ArbG verweigerte mit Hinweis auf rechtliche Bedenken (Tarifvertrag und Versicherungsbedingungen) die Kündigung

ABFINDUNGSVERLANGEN

LAG Bremen v. 22.06.2011 2 Sa 76/10

Die Entscheidung

- Nach Ausräumen der rechtlichen Bedenken
 - Keine normative Geltung des Tarifvertrags, da Mitarbeiterin nicht erkennbar Gewerkschaftsmitglied, insofern durch einvernehmliche Regelung eine Abweichung möglich (Bindung ebenfalls nur individualarbeitsrechtlich)
 - Pensionskassenvertrag nicht entgegenstehend, da PK einer Auszahlung zugestimmt hätte
- Entscheidung: ArbG hätte einer Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes zustimmen müssen
 - ArbG hätte sich mit der Notlage auseinandersetzen müssen
 - Gesetzliche Grundlage
 - § 241 Abs. 2 BGB
 - BAG 8 AZR 444/08

ABFINDUNGSVERLANGEN

LAG Bremen v. 22.06.2011 2 Sa 76/10

Die Begründung

§ 241 Abs. 2 BGB

Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

BAG v. 24.09.2009 - 8 AZR 444/08

Schadensersatz-Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer:

Die Pflicht jedes Vertragspartners, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen (§ 241 Abs. 2 BGB), kann grundsätzlich zu der Verpflichtung des Arbeitgebers führen, bei der Wahrung oder Entstehung von Ansprüchen seiner Arbeitnehmer mitzuwirken, die diese gegenüber Dritten erwerben können. Dabei kommen insbesondere öffentlich-rechtliche, aber auch private Versicherungsträger in Betracht. Die Verletzung einer solchen Pflicht zur Interessenwahrung, arbeitsrechtlich gemeinhin als Verletzung der "Fürsorgepflicht" bezeichnet, kann Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmer auslösen (§ 280 Abs. 1 Satz 1 BGB).

ABFINDUNGSVERLANGEN

LAG Hamm v. 19.02.2014 4Sa 1384/13

Der Fall

- Mitarbeiter hatte eine Entgeltumwandlung (01.01.2004) vorgenommen.
- Durchführungsweg: Pensionskasse
- Seit Ende 2009 dauerhaft erkrankt, seit 29.12.09 Krankengeld, dann Arbeitslosengeld und seit 01.02.2012 befristet bis 31.01.15 volle Erwerbsminderungsrente
- Mitarbeiter verlangt Auszahlung des Rückkaufswertes mit Verweis auf § 241 Abs. 2 BGB
- Mitarbeiter machte wirtschaftliche Notlage geltend
- ArbG verweigerte mit Hinweis auf rechtliche Bedenken die Kündigung
 - Abfindungsverbot gem. § 3 BetrAVG

ABFINDUNGSVERLANGEN

LAG Hamm v. 19.02.2014 4 Sa 1384/13

Die Entscheidung

- Rechtlichen Bedenken
 - Mitarbeiter ist im ungekündigten, jedoch ruhendem Arbeitsverhältnis
 - Nicht zu erwarten, dass das Arbeitsverhältnis noch einmal aktiviert wird.
- Entscheidung: keine Auszahlung
 - ArbG wäre durch Anwendung des gesetzlichen Verbotes an der Auszahlung gehindert (ggf. doppelte Leistung)
 - Fehlende BAG Rechtsprechung und die daraus resultierende Unsicherheit reicht zur Nichtanwendung des § 241 Abs. 2 BGB

EINSTANDSPFLICHT

BAG v. 30.09.2014 3 AZR 613/12

- Arbeitgeber führe die Anpassungsprüfungen gem. § 16 BetrAVG zum 01.01. j.J. durch
- Durchführungsweg: Pensionskasse
- Finanzierungsform: Arbeitgeberfinanziert
- Leistung: Garantierente inkl. Überschussbeteiligung
- Arbeitnehmer seit 01.09.1999 im Leistungsbezug (Altersrente mtl. 796,78 €)
- Satzung der Pensionskasse enthielt Sanierungsklausel

EINSTANDSPFLICHT

BAG v. 30.09.2014 3 AZR 613/12

Sachverhalt / Teil 1

Die klagenden Betriebsrentner erhielten von ihrem Arbeitgeber Zusagen auf eine Versorgung über eine regulierte Pensionskasse (Pensionskasse der Deutschen Wirtschaft VVaG - PKDW). Die **Pensionskasse** zahlte zunächst die zugesagten Altersrenten, **reduzierte** dann jedoch **aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage die Leistungen** unter Berufung auf ihre Satzung (sog. Sanierungsklausel). **Den Differenzbetrag verlangen die Rentner vom ehemaligen Arbeitgeber.**

Sachverhalt / Teil 2

Zusätzlich machen die Rentner eine Anpassung ihrer laufenden Altersrenten gemäß Lebenshaltungskostenindex **geltend** (§ 16 Abs.1 und 2 BetrAVG). Zwar wurden vorhandene Überschüsse zur Leistungserhöhung verwandt, der Tarif war aber mit einem aufsichtsrechtlich genehmigten Zins kalkuliert.

EINSTANDSPFLICHT

BAG v. 30.09.2014 3 AZR 613/12

Entscheidung Sachverhalt / Teil 1

Der Arbeitgeber ist zum Ausgleich der Deckungslücke verpflichtet.

Der Arbeitgeber muss für den Fehlbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG auch dann eintreten, wenn er auf die Kapitalanlage der Pensionskasse und deren Beschlussfassungen keinen Einfluss nehmen konnte. Der Verweis in der Zusage auf die Satzung und damit auf die Sanierungsklausel ist unerheblich, da dies mit zwingenden betriebsrentenrechtlichen Wertungen unvereinbar ist. Die Einstandspflicht verletzt den Arbeitgeber auch nicht in seinen Grundrechten.

EINSTANDSPFLICHT

BAG v. 30.09.2014 3 AZR 613/12

Entscheidung Sachverhalt / Teil 2

Der Arbeitgeber muss anpassen. Er ist nicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG (sog. „Escape“ – Klausel) von der Anpassungsprüfpflicht befreit. **Die Anforderungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG - Überschüsse zur Leistungserhöhung und Berechnung der Garantieleistung mit dem nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) VAG festgesetzten Höchstzinssatz - müssen kumulativ erfüllt sein.** Gemäß Wortlaut und Wille des Gesetzgebers ist dabei ausschließlich der in § 2 Abs. 1 DeckRV bestimmte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung gemeint.

EINSTANDSPFLICHT

BAG v. 30.09.2014 3 AZR 613/12

- **Praxistipp**
- Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG bestimmt der Arbeitgeber den Anbieter. Er kann das Risiko einer Nachhaftung damit selbst minieren. **Wer ein Anbieter gewählt wird, der mit Kapitalstärke punktet** und zusätzlich über den nationale oder internationale Sicherungssysteme gesichert ist
- Gerade Ende 2004/2005 sind Tarife vermittelt worden, die den maßgeblichen Höchstrechnungsziins überschritten. Dies sollte in den Beratungen und bei Bestandsübertragungen thematisiert werden.

VERSICHERUNGSRECHTLICHE LÖSUNG

LAG Schleswig-Holstein v. 16.10.2014 5 Sa 82/14 - Revision anhängig

Unter dem Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 BetrAVG sei unstreitig, dass die Mitteilung über die Übernahmemöglichkeit nicht nur innerhalb der Frist von drei Monaten nach Beendigung sogar bereits bei Abschluss des Vertrages erfolgen könne. Aufgrund des Gleichklanges der VO und des § 2 Abs. 2 BetrAVG ist eine Information während des Dienstverhältnisses ausreichend.

Der Wortlaut des Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG ist auslegungsbedürftig, da unklar bleibt, ob „innerhalb“ von drei Monaten nach Ausscheiden zugleich bedeutet, dass eine während des Bestand des Arbeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitnehmer abgegebene Erklärung als unzureichend angesehen wird....

GGF – Kürzung Altersvorsorgeaufwendungen

BFH Urteil v. 15.07.2014 X R 35/12

Der Fall:

Alleiniger GGF

EUV (echte Gehaltsumwandlung) 01.04.1992 zu Gunsten § 40b DV mit ZW mtl. € 127,82

VA 2008: Basis-Rente 22.050 € als Sonderausgaben

FA veranlagte den GGF zunächst erklärungskonform

Lohnsteuer-Außenprüfung bei der GmbH, vorh. DV führte zu der Auffassung, dass nur noch die gekürzte Vorsorgepauschale zu beanspruchen ist, da die Differenzierung entfallen sei, ob die Anwartschaft auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen erworben worden sei.

→ Ergebnis: Änderungsbescheid durch das FA → Klage durch den GGF

GGF – Kürzung Altersvorsorgeaufwendungen

BFH Urteil v. 15.07.2014 X R 35/12

Die Entscheidungen:

Steuerbescheid steht im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage.

Der Vorwegabzug ist bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern zu kürzen, die im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaften auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben hatten.

Die beschränkte Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen ist verfassungsgemäß.

Die Regelung verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine bAV die einem rentenversicherungsfreien GGF erteilt wird regelmäßig nicht lediglich eine Zusatzversorgung darstellt, sondern hierdurch die Basisversorgung ersetzt wird. Dies gilt auch, wenn der Beitrag zur DV deutlich geringer ist

Zinsschmelze – Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionszusagen

Zur Erinnerung:

- Ansatzpflicht für Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz
§ 249 Abs. 1 HGB
- Bewertung in Höhe des „notwendigen Erfüllungsbetrages“
§ 253 Abs. 1 S.2 HGB
- Berücksichtigung von Trendannahmen, die die Höhe des Erfüllungsbetrages beeinflussen, sind zu berücksichtigen, z.B.: Gehalts- und Rententrend
- Zins: Grundsätzlich Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre
Vereinfachungsregel: Restlaufzeit darf pauschal mit 15 Jahren angesetzt werden.

Zinsschmelze – Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionszusagen



Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB

		% p.a.					
Stand am Monatsende		Zinssatz bei Restlaufzeiten von Jahren					
		11	12	13	14	15	
2014	Apr.	4,55	4,63	4,70	4,76	4,81	
	Mai	4,53	4,61	4,68	4,74	4,79	
	Jun.	4,50	4,58	4,65	4,71	4,76	
	Jul.	4,46	4,55	4,62	4,68	4,73	
	Aug.	4,42	4,51	4,58	4,64	4,70	
	Sep.	4,39	4,47	4,54	4,61	4,66	
	Okt.	4,35	4,43	4,51	4,57	4,62	
	Nov.	4,30	4,39	4,46	4,52	4,58	
	Dez.	4,25	4,34	4,41	4,48	4,53	
2015	Jan.	4,20	4,29	4,36	4,43	4,48	
	Feb.	4,15	4,24	4,31	4,37	4,43	
	Mrz.	4,09	4,18	4,25	4,31	4,37	
	Apr.	4,03	4,12	4,19	4,26	4,31	
	Mai	3,98	4,07	4,14	4,20	4,26	
	Jun.	3,93	4,02	4,09	4,16	4,21	
	Jul.	3,88	3,97	4,05	4,11	4,17	
	Aug.	3,84	3,92	4,00	4,07	4,12	
	Sep.	3,78	3,87	3,94	4,01	4,07	

Zinsschmelze – Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionszusagen

Die Prognosen für den 7-Jahres Durchschnittzinssatz:

→ Die Prognose des Marktzins :

2014: 4,53 %

...

2017: 2,82 %

**Die „Zinsschmelze“ führt zu
einer kontinuierlichen
Verringerung des
Abzinsungssatzes!**

GGF – Abfindung einer Pensionszusage

BFH-Urteil vom 23.10.2013 – I R 89/12, BStBl. II 2014, 729

- Kapitalabfindung einer Pensionszusage
- eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer
- entgegen der zugrundeliegenden Versorgungsvereinbarung
- vor der Beendigung des Dienstverhältnisses
- durch Auszahlung der fälligen Beträge aus einer Rückdeckungsversicherung
- führt zu einer vGA

GGF – Abfindung einer Pensionszusage

Rechtsfolgen

- vGA gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG auf der Ebene der GmbH
- Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form einer vGA gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG auf der Ebene des Gesellschafters
- Einkünfte unterliegen der Abgeltungsteuer

GGF – Abfindung einer Pensionszusage

- Die Kapitalabfindung führt bei der GmbH
- auch dann zu einer Vermögensminderung,
- wenn zeitgleich die für die Pensionszusage gebildete Pensionsrückstellung aufgelöst wird
- Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise

➤ BFH-Urteil vom 23.10.2013 – I R 89/12, BStBl. II 2014, 729

GGF – Abfindung einer Pensionszusage

- Gleichzeitig liegt aber auch ein Verzicht auf die Pensionsanwartschaft vor
- dies führt zusätzlich zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beim Gesellschafter-Geschäftsführer
- in Höhe der werthaltigen Forderung (regelmäßig Barwert höher als Pensionsrückstellung)
- Spiegelbildlich verdeckte Einlage bei der GmbH
- Zugang zum steuerlichen Einlagekonto
- Erhöhung der Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung

GGF – Erdienbarkeit

- Nach der Rechtsprechung des BFH
- ist eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer
- steuerlich nur anzuerkennen,
- wenn ein bestimmter Erdienenszeitraum eingehalten wird
- Die Voraussetzung der „Erdienbarkeit“ ist dabei nur gewahrt,
- wenn der Zeitraum
- zwischen der Zusage der Pension
- und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand
- nicht weniger als zehn Jahre beträgt

GGF – Erdienbarkeit

- Die Rechtsprechung des BFH orientierte sich ursprünglich an den Unverfallbarkeitsfristen des § 1 I BetrAVG.
- Nachdem die Unverfallbarkeitsfristen nach § 1b BetrAVG auf fünf Jahre abgesenkt
- und für den Fall der Entgeltsumwandlung ganz abgeschafft wurden,
- stellt sich die Frage,
- ob sich diese gesetzlichen Änderungen auch auf die steuerliche Anerkennung einer Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer auswirken

GGF – Erdienbarkeit

- Nach Auffassung der OFD Niedersachsen sind die Regelungen zur „Erdienbarkeit“ unverändert auch auf Pensionszusagen anzuwenden,
- die durch echte Barlohnnumwandlungen des Gesellschafter-Geschäftsführers finanziert werden.
- Die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen nach dem BetrAVG schlägt danach nicht auf die Länge des Erdienbarkeitszeitraums durch
- Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze
- zur Erdienbarkeit
- gelten nach Verwaltungsauffassung
- unverändert
- auch im Falle der echten Entgeltumwandlung

GGF – Erdienbarkeit

Beachtung eines Mindestalters

- Zusage nach dem 60. Lebensjahr des Gesellschafter-Geschäftsführers führt immer zu vGA
- BFH-Urteil vom 11.9.2013 – I R 26/12, BFH/NV 2014, 728

GGF – Erdienbarkeit

Vorzeitiges Ausscheiden eines Gesellschafter-Geschäftsführers

BFH-Urteil vom 25.6.2014 – I R 76/13, BFH/NV 2014, 1672

GGF – Erdienbarkeit

Beispiel:

- GmbH erteilt ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer
- im Alter von 58 Jahren eine Pensionszusage
- Zahlung der Altersrente mit Vollendung des 68. Lebensjahres
- Fünf Jahre später wurde das Geschäftsführer-Anstellungsverhältnis
- durch einen Aufhebungsvertrag beendet.

GGF – Erdienbarkeit

- Grundsatz der Erdienbarkeit
- Zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage und dem voraussichtlichen Eintritt in den Ruhestand muss
- ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegen.
- Dieser Erdienenszeitraum darf nicht nur auf dem Papier stehen,
- sondern die Zusage muss entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden.

GGF – Erdienbarkeit

- Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist nämlich auch anzunehmen,
- wenn der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer
- vor Ablauf des Erdienenszeitraums
- aus dem Geschäftsführer-Anstellungsverhältnisses ausscheidet,
- soweit keine plausiblen betrieblichen Gründe für das vorzeitige Ausscheiden vorgebracht werden können.

GGF – Erdienbarkeit

Beispiel:

- Alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer X (geb. 1943)
- GmbH erteilt im Jahre 1989 eine Pensionszusage
- verbunden mit Zusage einer Hinterbliebenenversorgung an die damalige Ehefrau Y
- Y starb im Jahre 1997
- X lebte später mit Z zusammen
- 1999 wird die Pensionszusage geändert und Z eine Hinterbliebenenrente zugesagt

GGF – Erdienbarkeit

- Die Zusage einer Hinterbliebenenrente an Z ist steuerschädlich
- Die Zusage kann nicht mehr erdient werden
- X ist im Zusagezeitpunkt nur noch ca. 8 Jahre für die GmbH tätig
- Es liegt keine Änderung der „alten“ Zusage vor
- Es handelt sich bei der Zusage an Z um eine neue Zusage

DISCLAIMER

© 2015 Die Präsentation wurde von der HUB GmbH erstellt. Sie darf ohne ausdrückliche Genehmigung der HUB GmbH in keiner Weise, auch nicht in Teilen, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kopieren, Drucken sowie die direkte oder indirekte Wiederverwendung der in dieser Präsentation enthaltenen Informationen ist untersagt. Jede Nutzung, die nicht dem vorgesehenen Zweck entspricht, jede Weitergabe oder Veröffentlichung des Ganzen oder von Teilen ist verboten.

Die Präsentation enthält vertrauliche, gesetzlich geschützte oder bevorrechtigte Informationen, die ausschließlich für Kunden der HUB bestimmt sind.

In der Präsentation enthaltene Informationen basieren auf Daten, die aus als zuverlässig eingestuften Quellen stammen, jedoch übernimmt HUB hierfür keine Gewähr.

Sofern nicht anders ausgewiesen, sind alle in der Präsentation enthaltenen Preisangaben lediglich indikativ, können Änderungen unterliegen und stellen kein Angebot dar.

A large field of white umbrellas, viewed from a high angle, creating a repeating pattern. In the center of the field, one umbrella is a distinct dark blue color, making it stand out from the rest.

HUB

**Hanseatische Unternehmensberatung für
betriebliche Versorgungswerke GmbH
Wandsbeker Königstrasse 66
22041 Hamburg**

 **040 – 68 94 10 20**
 **info@hubonline.de**